

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
jl-ck

Datum
05.05.2020

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - Verlängerung Übergangsfrist zur Anwendung § 2b UStG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail-Rundschreiben vom 17.04.2020 informierten wir zur beabsichtigten Verlängerung der Übergangsfrist auf das neue Umsatzsteuerrecht für juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR). Hier bestand sowohl auf EU- als auch auf Bundes- und Länderebene Konsens hinsichtlich der von den Kommunen geforderten Verlängerung der Übergangsregelung in § 27 Abs. 22 UStG.

Im Rahmen der auf Bundesebene im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zur Unterstützung der Gastronomie beschlossenen Absenkung der Umsatzsteuer auf 7 Prozent soll die entsprechende Verlängerung nun beschlossen werden.

Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene sind vorab über den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) unterrichtet worden. Der Gesetzentwurf soll bereits am 06.05.2020 vom Bundeskabinett beschlossen werden.

Der Gesetzentwurf (**Anlage**) enthält neben der partiellen Steuerfreiheit von Arbeitgeberzuschüssen zum Kurzarbeitergeld und der Senkung des Umsatzsteuersatzes auf 7 Prozent für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen für den Zeitraum vom 30.06.2020 bis 01.07.2021 die bereits in Aussicht gestellte Verlängerung der Übergangsregelung bis zur Anwendung des § 2b UStG.



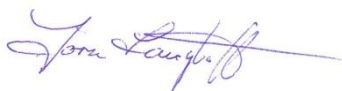
Die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG in § 27 Abs. 22 UStG, die zum 31.12.2020 endet, soll dem Gesetzentwurf zufolge aufgrund vordringlicherer Arbeiten der jPöR, insbesondere der Kommunen, im Zuge der Corona-Pandemie bis zum 31.12.2022 um zwei Jahre verlängert werden (§ 27 Abs. 22a UStG-E).

Die verlängerte Frist dürfte bei Verabschiedung des Gesetzes nur für jene Kommunen gelten, die die Nutzung der bisherigen Übergangsfrist im § 27 Abs. 22 UStG damals fristgerecht gegenüber dem Finanzamt erklärt und bisher nicht widerrufen haben und somit nicht ins neue Umsatzsteuerrecht optiert sind.

Alle Maßnahmen sollen am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Für den Gesetzentwurf ist ein beschleunigtes Verfahren vorgesehen. Nach dem Kabinettsbeschluss am 06.05.2020 soll der Beschluss des Bundestags in der 22. Kalenderwoche erfolgen. Die Zustimmung des Bundesrats ist für den 05.06.2020 geplant.

Über den Fortgang werden wir berichten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrage

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jörn Langhoff', with a stylized flourish extending to the right.

Langhoff

Anlage